HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

AMTSBLATT
DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Einladung zur 39. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 22.04.2020, 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven

2. Allgemeinverfügung vom 09.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätte, Tagesstätte und sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 19.03.2020

Nr. 10/2020

Erscheinungstag:
17.04.2020

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- **an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz**
- **abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“**

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.
Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Stadt Hückelhoven

Hückelhoven, 09.04.2020

HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

EINLADUNG

zur 39. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven
im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven.

Datum: Mittwoch, den 22.04.2020 Uhrzeit: 18:30 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
Vorlage: 510/2020

3. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

4. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

4.1. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 06/2020 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW;
hier: Eingangsklassenbildung an den Grundschulen im Schuljahr 2020/21 auf Grundlage der Kommunalen Klassenrichtzahlen

4.2. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 07/2020 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW;
hier: Standortverschiebung des Kunstwerkes auf dem Kreisverkehr L 117/Am Landabsatz

„Abl. Hü. 2020, Nr. 10, S. 118“

4.3. **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 08/2020 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW;**
hier: Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen in den Betreuungsformen KIBIZ, OGS und Kindertagespflege für den Monat April 2020

4.4. **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 09/2020 gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;**
hier: Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen für die Betreuungsform "8-13 Uhr-Betreuung" und das kulturelle Bildungsprogramm "JeKits -Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen" für den Monat April 2020

4.5. **Evtl. weitere Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

5. **Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen für die Betreuungsformen KIBIZ, OGS, Kindertagespflege, 8-13 Uhr-Betreuung und das kulturelle Bildungsprogramm "JeKits-Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen" für den Monat März 2020**
Vorlage: 511/2020

6. **Zuleitung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 95 Abs. 5 GO NRW**
Vorlage: 524/2020

7. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (OGS-Satzung)**
Vorlage: 494/2020

8. **Wahl eines Integrationsgremiums in der Stadt Hückelhoven;**
hier:
1. Festlegung der Gremiumsform
2. Festlegung der Größe des Gremiums und der Anzahl der direkt zu wählenden Migrantenvertreter/innen
3. Erlass einer Wahlordnung
Vorlage: 526/2020

9. **Über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Aufwendungen vom 01.11.2019 bis 29.02.2020**
Vorlage: 496/2020

10. **Anregung gemäß § 24 GO NRW (Bürgerantrag) bzgl. Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT, eingegangen am 06.03.2020**
Vorlage: 508/2020

11. **Mitteilungen**

II. Nichtöffentlicher Teil

12. Vergaben

12.1. Neubau Grundschule Hückelhoven-Hilfarth
hier: Pfosten-Riegel Fassade, Blechfassade und Sonnenschutzanlagen
Vorlage: 507/2020

12.2. Neubau Grundschule Hückelhoven-Hilfarth
hier: Wärmedämmverbundsystem und Klinkerriemchen
Vorlage: 509/2020

13. Grundstücksangelegenheiten

13.1. Beschluss über den Verkauf einer 2.000 qm großen Teilfläche aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 59, Flurstück 1025, groß 5.880 qm, zur Ansiedlung eines Metallbauunternehmens aus Millich
Vorlage: 505/2020

13.2. Beschluss über den Verkauf einer 2.000 qm großen Teilfläche aus dem städtischen Gewerbegrundstück Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 59, Flurstück 1025, groß 5.880 qm, zur Ansiedlung eines Metallbauunternehmens aus Brachelen
Vorlage: 506/2020

13.3. Evtl. weitere Grundstücksangelegenheiten

14. Vertragsangelegenheiten

15. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

16. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

16.1. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 04/2020 gem. § 60 Abs. 2 GO NRW; hier: Vergabe Holz-Alu-Fenster und Sonnenschutz anlässlich Neubau Grundschule Hückelhoven-Hilfarth

16.2. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 05/2020 gem. § 60 Abs. 2 GO NRW; hier: Abschluss eines Architektenvertrages für die Objektplanung zur Erweiterung der Kindertageseinrichtung "Tabaluga" in Kleingladbach

16.3. Evtl. weitere Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

17. **Beförderung eines Beamten**
Vorlage: 478/2020

18. **Mitteilungen**

19. **Kleine Anfragen**

gez.
Vorsitzende/r

HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

STADT HÜCKELHOVEN POSTFACH 13 60 41825 HÜCKELHOVEN

DER BÜRGERMEISTER

STADT HÜCKELHOVEN
RATHAUSPLATZ 1
41836 HÜCKELHOVEN
TELEFON 02433 82-0
TELEFAX 02433 82-209

Allgemeinverfügung vom 09.04.2020

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten und sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 19.03.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGVB NRW 2010), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung für das gesamte Stadtgebiet Hückelhoven:

1. Die

   Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten und sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der

beruflichen Rehabilitation sowie für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 19.03.2020,

welche im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven Nr. 7/2020, erschienen am 19.03.2020, bekannt gemacht wurde, wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven folgenden Tag als bekanntgegeben.

   Das Amtsblatt in papiergebundener Form ist kostenlos erhältlich an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz. Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in papiergebundener Form einzeln bezogen oder abonniert werden. Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

   Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar auf der Homepage der Stadt Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt". Es kann auch per E-Mail abonniert werden.

Begründung:

Zu Ziffer 1.:

Auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 habe ich als nach Landesrecht zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG mit der in Ziffer 1. genannten Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 ein weitgehendes Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten und sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 angeordnet.

Mit § 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom selben Tage, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales inzwischen eine landesweite Regelung zu Betretungsverboten für die genannten Einrichtungen geschaffen.

Die Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 sind inhaltsgleich mit den Regelungen in der Rechtsverordnung vom 02.04.2020. Gemäß § 6 CoronaBetrVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG zuständigen Behörden (örtliche Ordnungsbehörden) vor.

Meine Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 hebe ich daher auf. Dabei habe ich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens insbesondere berücksichtigt, dass die Aufhebung der Regelungen meiner Allgemeinverfügung, die inhaltsgleich durch die Rechtsverordnung vom 02.04.2020 geregelt werden, zwar nicht erforderlich wäre, aber der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit dient.

Von einer Anhörung habe ich gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen. Das mir insoweit zustehende Ermessen habe ich dahingehend ausgeübt, dass auf eine Anhörung verzichtet werden kann, weil die Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 lediglich klarstellende Wirkung hat.

Zu Ziffer 2.:

Gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG NRW darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Dies ist hier der Fall. Die Anordnungen der aufgehobenen Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 richteten sich an eine unbestimmte und zum Zeitpunkt ihres Erlasses auch unbestimmbare Zahl von Personen. Die Bekanntgabe der aufgehobenen Allgemeinverfügung erfolgte daher durch öffentliche Bekanntgabe. Es wäre daher untunlich, die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 in anderer Weise bekanntzugeben.

Die öffentliche Bekanntgabe einer schriftlichen Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 1. Oktober 1999 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 1. Mai 2017 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben; in der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens allerdings der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Von dem mir durch § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG eingeräumten Ermessen mache ich dahingehend Gebrauch festzulegen, dass die Allgemeinverfügung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt. Hierbei habe ich insbesondere berücksichtigt, dass es im Sinne der durch die Rechtsverordnung und der aufgehobenen Allgemeinverfügung betroffenen Personen ist, möglichst kurzfristig Rechtsklarheit über die geltenden Regelungen zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Hückelhoven, 9. April 2020

Bernd Jansen
Bürgermeister